



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

## Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn  
Cord Spannhake  
Herelse 5  
27232 Sulingen

Auskunft erteilt: Frau Fenker  
Gebäude: Kreishaus Diepholz  
(Eingang "Römlingstr.")  
Zimmer: B 110  
Telefon: 05441/976-1442  
Handy:  
Telefax: 05441/976-4950  
E-Mail: \* Marion.Fenker@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0  
Internet: \* <http://www.diepholz.de>

\*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen                      Ihr Schreiben vom                      Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**)                      49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2  
**63 DH 03467/2016/71**                      **28.07.2017**

Grundstück Sulingen, Herelse 5  
Gemarkung: Rathlosen, Flur: 15, Flurstück: 4/3, 5/2, Flur: 9, Flurstück: 30/1, 30/2

Vorhaben Wesentliche Änderung einer gemischten Tierhaltungsanlage mit Biogasanlage - Umnutzung Mastschweine- zum Ferkelaufzuchtstall f. 435 Tiere mit Abluftreinigung (BEI), Umnutzung Jungvieh- zum Kälberstall f. 88 Tiere (BEII), Umnutzung Güllebehälter für belastetes Wasser aus Fahriloanlage und Melkanlagenreinigung (BEVIII), Errichtung Kuhstall f. 31 Tiere (BEXIV), Errichtung Kuhstall mit Laufhof f. 246 Tiere (BEXV), Errichtung Futterlager (BEXVI), Errichtung Fahriloanlage (BEXVII), Errichtung Überdachung f. 32 Kälberindividualboxen (BEXVIII), Errichtung Kälberstall f. 20 Tiere (BEXIX), Umnutzung Gülle- zum Gärrestlager (BE2), Errichtung Düngerwerk mit Gärrestseparation, Säuretank, ASL-Tankanlage und Nasskühlturm, Betrieb der Gesamtanlage mit 1.692 Mastschweinen, 235 Sauen, 1.115 Ferkeln, 419 Kühen und 165 Kälbern mit Biogasanlage

Aufgrund des Antrages vom 25.10.2016, vervollständigt am 24.04.2017, wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.11.1, Buchstabe G, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

## G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Rathlosen	Rathlosen	Rathlosen	Rathlosen
Flur	15	15	9	9
Flurstück	4/3	5/2	30/1	30/2

die gemischte Tierhaltungsanlage mit Biogasanlage zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

### Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,  
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

### Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de).  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

### Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
IBAN: DE45256513250000013144		BIC: BRLADE21DHZ
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
IBAN: DE20291517001110010137		BIC: BRLADE21SYK
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
IBAN: DE93250695030011099000		BIC: GENODEF1BNT

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Wesentliche Änderung einer gemischten Tierhaltungsanlage mit Biogasanlage - Umnutzung Mastschweine- zum Ferkelaufzuchtstall f. 435 Tiere mit Abluftreinigung (BEI), Umnutzung Jungvieh- zum Kälberstall f. 88 Tiere (BEII), Umnutzung Güllebehälter für belastetes Wasser aus Fahrsiloanlage und Melkanlagenreinigung (BEVIII), Errichtung Kuhstall f. 31 Tiere (BEXIV), Errichtung Kuhstall mit Laufhof f. 246 Tiere (BEXV), Errichtung Futterlager (BEXVI), Errichtung Fahrsiloanlage (BEXVII), Errichtung Überdachung f. 32 Kälber-einzelboxen (BEXVIII), Errichtung Kälberstall f. 20 Tiere (BEXIX), Umnutzung Gülle- zum Gärrestlager (BE2), Errichtung Düngerwerk mit Gärrestseparation, Säuretank, ASL-Tankanlage und Nasskühlturm, Betrieb der Gesamtanlage mit 1.692 Mastschweinen, 235 Sauen, 1.115 Ferkeln, 419 Kühen und 165 Kälbern mit Biogasanlage.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 25.10.2016, vervollständigt am 24.04.2017 mit Anlagen
2. Lagepläne i. M. 1 : 1000
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis (teilweise)
7. Gutachterliche Stellungnahme zur Auswirkung von Emissionen aus einem landwirtschaftlichen Betrieb der Landberatung Niedersachsen GmbH vom 06.01.2017
8. Forstfachliche Bewertung des Herrn Dr. Karsten Mohr vom 22.02.2017
9. Schalltechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen vom 31.03.2017

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

#### **Allgemeines:**

1. **Diese Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt, da die Prüfung des Verwertungskonzeptes noch nicht abgeschlossen ist.**
2. Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, für die das BVT-Merkblatt „Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“ maßgeblich ist. (H)

3. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
4. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
5. Die Nebenbestimmungen der bislang erteilten Genehmigungen für die Tierhaltungs- bzw. Biogasanlage gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.
6. Der Bestandsnachweis der LGLN vom 04.03.2016 mit den dort als Futtergrundlage nachgewiesenen Eigentumsflächen (insgesamt 79,9976 ha) ist Bestandteil der Genehmigung. Diese Flächen können zukünftigen Vorhaben nicht mehr zugeordnet werden.
7. Für die Anbindung der Biogasanlage an den landwirtschaftlichen Betrieb, Herelse 5, 27232 Sulingen wurde eine Baulast in das Baulastenverzeichnis eingetragen (Az. 63 DH 02206/2015/54).
8. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige, Abnahmen nach dem Wasserrecht und eine Rohbau- sowie eine Schlussabnahme vorgeschrieben. Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin/der Bauleiter zu benennen.  
Die Abnahmen nach dem Wasserrecht sind telefonisch beim Fachdienst für Bauordnung und Städtebau anzumelden. Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung der Rohbau- und Schlussabnahme bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.
9. ***Die beantragten Maßnahmen dürfen erst nach mängelfreier Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.***

#### **Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:**

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte am nächstgelegenen Nachbarwohnhaus nicht überschreiten:  
  
**Außenbereich** (vergleichbar mit einem Mischgebiet):  
tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)  
nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)  
(A) (bi201)
2. Die gutachtliche Stellungnahme zur Auswirkung von Emissionen aus einem landwirtschaftlichen Betrieb der Landberatung Niedersachsen GmbH vom 06.01.2017 sowie die forstfachliche Bewertung des Herrn Dr. Karsten Mohr vom 22.02.2017 und der schalltechnische Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen vom 31.03.2017 sind Bestandteil der Genehmigung. (A) (bi202)

### Tierhaltungsanlage:

#### 3. Lüftungsanlagen der BE I (Ferkelaufzuchtstall):

- Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Luftrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
- In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
- Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
- Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Tauwasser) sichergestellt ist.
- Die gesamte Abluft der BE I ist zu fassen und vollständig einer **DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen** zuzuführen (hier: RIMU Abluftwäscher, DLG-Signum-Test 09/15).
- Die Abluftreinigungsanlage hat einen Minderungsgrad von jeweils 70 % bezüglich Ammoniak und Staub aufzuweisen.
- Die Abluftreinigungsanlage ist so zu konzipieren, dass im Austrittsbereich in die Umwelt kein Rohgasgeruch im Reingas mehr feststellbar ist.
- Die Geruchsstoffkonzentrationen im Reingas dürfen  $300 \text{ GE/m}^3$  nicht überschreiten.
- Es sind geeignete Probenahme- und Messstellen vorzusehen.
- Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen.
- Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage bzw. Abluftreinigungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs bzw. Anlagebauers vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen). (A) (bi203)

4. Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu pflegen und zu warten und auf ihren Wirkungsgrad hin zu prüfen.

5. Es ist ein **elektronisches Betriebstagebuch (EBTB)** zu führen, welches der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Im EBTB sind betriebsrelevante Daten als Halbstunden-Mittelwerte über die letzten drei Jahre abzuspeichern.

Generell zu erfassen sind:

- a. Energieverbrauch der Abluftreinigungsanlage (ARA) (kWh/TP a) und kumulativ kWh),
- b. Medienverbrauch der ARA insofern vorhanden/notwendig (Frischwasser, Säure, Lauge , Additive usw.) tierplatzbezogen und kumulativ,
- c. Frischwasser (immer) und Abschlammung (Wäscher), tierplatzbezogen und kumulativ,
- d. Volumenstrom (m<sup>3</sup>/h oder %) ,
- e. Rohlufttemperatur und –feuchte (°C, %),
- f. Reinlufttemperatur und –feuchte (°C, %),
- g. Differenzdruck der ARA (Pa),
- h. pH-Wert und Leitfähigkeit bei Abluftwäschern oder mehrstufigen Systemen,
- i. Umwälzmenge des Waschwassers.

Neben der Dokumentation der Reinigungsleistungen ist die ordnungsgemäße Dokumentation verfahrensrelevanter Prozessdaten im EBTB erforderlich. Die Daten müssen eindeutig definiert sein und sie müssen richtig und auch vollständig sein. Die Daten des EBTB müssen mit handelsüblicher Software in tabellarischer Form lesbar und grafisch darstellbar sein.

Technische Mängel sowie Aufwendungen hinsichtlich Reparatur und Wartung sowie weitere Informationen bezüglich möglicher Auffälligkeiten (Ablagerungen, Korrosion usw.) sind anzugeben.

6. Es ist ein **manuelles Betriebstagebuch** zu führen, aus dem mindestens die Belegung der Ställe, der Einstellungstermine, wöchentlich die Anzahl und das Gewicht der Tiere sowie außerordentliche Betriebsereignisse wie z. B. Stromausfälle hervor gehen.
7. Der Filtermaterialwechsel (Biofilter, mechanische Staubfilter) muss mit Datum dokumentiert werden (manuelles oder elektronisches Betriebstagebuch).
8. Mindestens **jährlich ist eine Wartung** durchzuführen, um eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage sicherzustellen.

Die Wartung ist vom Hersteller der Abluftreinigungsanlage oder von einer vom Hersteller autorisierten Firma durchzuführen.

9. Der **Wartungsvertrag** ist der Genehmigungsbehörde **spätestens bis zum 01.10.2017** vorzulegen.
10. Änderungen des Wartungsvertrages sind der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Datum des Änderungsvertrages, anzuzeigen.
11. Die **Wartungsprotokolle** sind der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach der erfolgten Wartung vorzulegen.
12. Durch eine für die Ermittlung der Emission von Gerüchen und Ammoniak nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle, die nicht nach § 29 b BImSchG bekannt gegeben sein muss, ist eine regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit (Funktionsprüfung) der Abluftreinigungsanlagen mit folgendem Mindestumfang durchzuführen:

. . .

Von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Messstelle ist festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde und die erforderliche Reinigungsleistung erbracht hat. In diesem Zusammenhang ist das elektronische Betriebstagebuch für den Zeitraum zwischen den beiden Funktionsprüfungen entsprechend auszuwerten. Die Funktionsprüfung ist mindestens jährlich durchzuführen, wobei die Prüfung mindestens alle zwei Jahre bei einer Anlagenauslastung erfolgen soll, die mindestens 70 % der Filterflächenbelastung aufweist. Die Filterflächenbelastung ergibt sich aus der Luftrate für die maximale Stallbelegung bei maximalem Gewicht der Tiere für die jeweilige Haltungsform nach DIN 18910 und der Anströmfläche.

Die Funktionsprüfung umfasst mindestens folgende Parameter:

- Reingasfeuchte,
- NH<sub>3</sub>-Abscheidung mittels geeigneter Prüfröhrchen (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- Bewertung, ob Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist.

Die Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches soll im Hinblick auf

- die Nachvollziehbarkeit des Frischwasserverbrauches,
- die Nachvollziehbarkeit des Stromverbrauches,
- die Einhaltung des pH-Wertes (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Einhaltung des Leitfähigkeitswerts (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Einhaltung der Abschlämmrate (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Prüfung auf Plausibilität von Volumenstrom und Druckverlust und
- die Nutzungsdauer des Filtermaterials (nur einstufige Biofilter)

erfolgen.

13. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuchs der zuständigen Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats übermittelt werden. Der Anlagenbetreiber soll der beauftragten Messstelle aufgeben, die Messberichte direkt an die Genehmigungsbehörde weiterzugeben.
14. Im gesamten Mastschweinebestand ist eine leistungsangepasste Fütterung zur Minderung der NH<sub>3</sub>-Emissionen um 20 % bezogen auf den Standardemissionsfaktor durchzuführen.
15. Im gesamten Milchkuhbestand ist eine leistungsangepasste Fütterung zur Minderung der NH<sub>3</sub>-Emissionen um mindestens 10 % bezogen auf den Standardemissionsfaktor, prüfbar anhand des mittleren Milchharnstoffgehaltes, durchzuführen.
16. Der geplante Boxenlaufstall (BE XV) ist mit plan befestigten Böden mit Mistschieber zur Minderung der NH<sub>3</sub>-Emissionen um mindestens 10 % bezogen auf den Standardemissionsfaktor auszustatten.
17. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. (A) (bi205a)

18. Jeder Stall ist regelmäßig trocken und sauber zu halten. Bei Belegungswechsel ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen.  
Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
19. Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen. (A) (bi209)
20. Bei der Güllezwischenlagerung im Stall (Gülle Keller) ist die Kapazität so zu bemessen, dass der maximale Füllstand höchstens bis 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigt. (A) (bi209a)
21. Beim Festmistverfahren ist eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein.
21. Auf dem zukünftig zur Lagerung von Silosickersaft/Regenwasser genutzten Hochbehälter (BE VIII) ist zur Minderung möglicher Emissionen um 80 % bezogen auf den Standardemissionsfaktor gemäß Emissionsdaten Brandenburg eine Schwimmdecke, z. B. durch Strohhacksel, zu schaffen.
22. Futtersilos müssen bei pneumatischer Befüllung mit Filtern versehen sein, die die ins Freie geführte Abluft soweit reinigen, dass der Reststaubgehalt von 50 mg/cbm nicht überschritten wird. (A) (bi210)

### **Biogasanlage:**

23. Die Biogasanlage unterliegt der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598) in der zurzeit geltenden Fassung.
24. Der Betreiber hat das Konzept zur Verhinderung von Störfällen mind. alle 2 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren. Änderungen sind der Überwachungsbehörde umgehend mitzuteilen.
25. Die Biogasanlage ist einzuzäunen, um Eingriffe Unbefugter zu verhindern. (A) (bi160aa)
26. 3 - 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist der Überwachungsbehörde durch eine geeignete Messmethode (z. B. Infrarot-Kamerainspektion) nachzuweisen, dass keine Gasleckagen an der Anlage auftreten.  
Der Nachweis ist spätestens alle 2 Jahre erneut zu erbringen und der Überwachungsbehörde zuzusenden. (A) (bi164a)
27. Beim Betrieb der Verbrennungsmotorenanlage sind nach TA Luft in der zurzeit geltenden Fassung folgende Emissionswerte, bezogen auf ein Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 % einzuhalten:

**Zündstrahlmotor:**

Kohlenmonoxid	2,0 g/cbm
Stickstoffmonoxid und -dioxid angegeben als Stickstoffdioxid	1,0 g/cbm
Schwefeloxide	0,35 g/cbm
Formaldehyd	30 mg/cbm (ab 01.01.2020: 20 mg/cbm)
Staub	20 mg/cbm

**Gas-Otto-Motor:**

Kohlenmonoxid	1,0 g/cbm
Stickstoffoxide	0,5 g/cbm
Schwefeloxide	0,35 g/cbm
Formaldehyd	30 mg/cbm (ab 01.01.2020: 20 mg/cbm)

Vom Hersteller des Zündstrahlmotors / Gas-Otto-Motors ist zur Schlussabnahme zu bestätigen, dass die Motorenanlage die oben genannten Grenzwerte einhält. Es sind Unterlagen über Referenzmessungen an vergleichbaren Anlagen vorzulegen.

Die Einhaltung der oben festgelegten Emissionsbegrenzungen luftverunreinigender Stoffe ist durch Einzelmessungen nach Nr. 5.3 der TA Luft auf Anforderung des Landkreises Diepholz bei berechtigten Beschwerden zu überprüfen. (A) (bi166)

28. Die zwei Zündstrahlmotoren sind nur als Zusatzmotoren in maximal 25 % der Jahresstunden einzusetzen.
29. Beim Betrieb der Biogasanlage und im Umgang mit den zu vergärenden und ausgegorenen Substraten ist größtmögliche Sauberkeit zu gewährleisten und es sind unmittelbar oder mittelbar mit dem Betrieb der Biogasanlage in Verbindung stehende Verschmutzungen schnellstmöglich zu beseitigen.

Unvergärte Substrate (Rohmaterialien) dürfen nicht mit den vergärten Endprodukten in Kontakt kommen. Das vergorene Substrat muss im Endbehälter entsprechend abgekühlt werden, bevor es den landwirtschaftlichen Flächen zugeführt wird. Die Gärsubstratentnahme darf nur im ausgegorenen Zustand erfolgen. Die Mindestverweilzeiten sind einzuhalten. Die bei der Entnahme des Gärsubstrates entstandenen Verunreinigungen sind unmittelbar zu beseitigen. Gärsubstrate gelten als ausgegoren, wenn der Gesamtgehalt an organischen Säuren, gemessen als Gesamtgehalt von Essigsäureäquivalenten,  $\leq 2\text{g/l}$  in dem flüssigen Gärsubstrat beträgt.

Der Annahmehbereich muss nach jeder Anlieferung, mind. am Ende des Arbeitstages gereinigt werden.

Die Entnahme von ausgegorenem Substrat zur weiteren Verwertung darf nur aus dem Gärrestlagerbehälter erfolgen. (H) (bi170)

30. Auf dem zur Lagerung von Gärrest genutzten Hochbehälter (BE 2) ist zur Minderung der freigesetzten Emissionen um 80 % bezogen auf den Standardemissionsfaktor die natürliche Schwimmdecke zu erhalten.
32. Vom Betreiber der Anlage ist ein übersichtliches Betriebstagebuch (Betriebsprotokoll) zu führen. Darin ist insbesondere einzutragen:
  - Datum
  - Gaszählerstand in cbm
  - Gasverbrauch in cbm pro Tag
  - Betriebsstunden (h)
  - Stromzählerstand (kWh)
  - . . .



- Gärtemperatur in Grad
- Substratzufuhr in Tonnen
- Wartungsarbeiten
- Besondere Vorkommnisse wie Brände, Unfälle, Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen.

Betriebsstörungen sind der Überwachungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

Das Betriebstagebuch ist mind. 5 Jahre aufzubewahren und dem Landkreis Diepholz auf Verlangen vorzulegen. (A) (bi173)

33. Biogasanlagen dürfen nur von sachkundigem, geschultem Personal betrieben werden. Die Teilnahme an geeigneten Schulungsmaßnahmen ist der Überwachungsbehörde nachzuweisen. (A) (bi177)
34. Wegen der wiederkehrenden Abgaswegeüberprüfungen nach derkehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) ist Kontakt mit dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger aufzunehmen. (H) (bi178)

### **Sicherheitstechnische Nebenbestimmungen**

1. Die Baumaßnahme ist gemäß Betriebssicherheitsverordnung und Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1203 in sicherheitstechnischer Hinsicht nach § 29a BImSchG durch einen Sachverständigen in den Fachgebieten 2, 2.1, 2.2, 3, u. 16 (Fachgebiet 11 ausschließlich bei Störfallbetrieben) zu betreuen. Zur Schlussabnahme (vor Inbetriebnahme) ist von diesem Sachverständigen ein mängelfreier Abnahmebericht vorzulegen. (A) (bi174)

Die Überprüfung ist alle 3 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage zu wiederholen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind der Genehmigungsbehörde auf Anforderung vorzulegen. (A) (bi174a)

2. Die elektrischen Betriebsmittel, Schutzsysteme und gasführende Rohrleitungen müssen nach § 14 und § 15 BetrSichV vor Inbetriebnahme geprüft werden. Wiederkehrend gemäß § 16 BetrSichV alle 3 Jahre. Der Genehmigungs- und der Überwachungsbehörde sind entsprechende Prüfberichte vorzulegen.

Betriebsmittel und Schutzsysteme sind gemäß Hersteller zu warten und zu prüfen. Wartungs- und Prüfprotokolle sind 5 Jahre aufzubewahren und auf behördliches Verlangen vorzulegen.

3. Die Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe: Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas (TRGS 529) – Gemeinsames Ministerialblatt (GMBI.) Ausgabe 2/2015 Nr. 11, Seite 190 -207 – sind beim Bau und bei dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Auf der Anlage müssen eine Notstromeinspeisung und ein Notstromaggregat vorhanden sein.

Bis zur Inbetriebnahme ist ein Notstromkonzept vorzulegen (A) (bi185)

4. Die Anforderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) – Gemeinsames Ministerialblatt (GMBI.) 2013, Nr. 22, Seite 446 – 4475, zuletzt geändert durch GMBI. 2014, Nr. 66 - 67, Seite 1346 ff - sind beim Bau und bei dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. (A) (bi185a)

5. Zur Inbetriebnahme sind folgende Dokumente zu aktualisieren:
- Gefährdungsbeurteilung
  - Explosionsschutzdokument
  - Störfallkonzept
  - Aktueller Lageplan/Rohrleitungsplan
  - Feuerwehrplan
  - Schulungsnachweis mit Kenntnissen im Bereich Gefahrstoffe

### **Abluftreinigung**

6. Für Abluftreinigungsanlagen (i. d. R. saure Wäschersysteme) in Verbindung mit der Eindickung oder Trocknung von Gärresten aus Biogasanlagen sind folgende Anforderungen zur Emissionsbegrenzung (bezogen auf die Abluft im Normzustand) einzuhalten:
- Ammoniak: max.  $10 \text{ mg m}^{-3}$  bzw. mindestens 70 % Ammoniakrückhaltung
  - Geruch: max.  $500 \text{ GE m}^{-3}$
  - Gesamtstaub: max.  $20 \text{ mg m}^{-3}$  oder  $0,20 \text{ kg h}^{-3}$
  - Organische Stoffe (Cges): max.  $50 \text{ mg m}^{-3}$  oder  $0,50 \text{ kg h}^{-1}$
7. Die Abluftreinigungsanlage muss eine Ammoniakrückhaltung von mindestens 70 % erzielen. Damit dieser Wert im Betrieb durchgängig erreicht wird, muss die Anlage ausreichend dimensioniert, individuell eingestellt und nach BImSchG behördlich abgenommen werden. Für die Abnahmemessung sind vor und nach dem Wäscher geeignete Messstellenöffnungen vorzusehen. Die Messung sollte bei ungünstigen Betriebsbedingungen durchgeführt werden, d. h. mit frischem Material bei Eindickungsanlagen bzw. mit frisch zugeführtem Material bei kontinuierlichen Trocknungsanlagen. Die Randparameter bei der Messung müssen ermittelt werden (TS-Gehalt des frischen Substrates; pH-Wert und Dichte der Waschflüssigkeit; Zustand der Anlage, insbesondere Verkrustungen an Sonden oder Füllkörpern).
8. Die wassergesättigte Abluft aus der Reinigungsanlage ist der freien Luftströmung zuzuführen, d. h. es ist ein Schornstein mit einer Ableithöhe von mindestens 10 m über Erdgleiche und 3 m über First vorzusehen.
9. Anforderungen an Bau und Betrieb von Abluft-Wäschersystemen:
- Ausreichende Dimensionierung auf Volumen-/Massenstrom: Einhaltung von Mindestverweilzeiten, Festlegung der max. Durchsatzleistung (Herstellergarantie), funktionstüchtig dimensionierter Tröpfchenabscheider
  - Automatische Steuer- und Regelungseinrichtungen: pH-Wertregelung (pH 1,5 bis max. 5), Säuredosierung und ausreichend Säurevorlage
  - Leitfähigkeits- bzw. Dichtemessung für Abschlämmrate, Füllstandsregelung für Waschwasser
  - Führung eines Betriebstagebuchs: Säureverbrauch, Abschlämmrate, Trocknerleistung, Durchsatzmenge, Wartungsintervalle, Reinigungsintervalle (Filterflächen, Sonden), Auffälligkeiten, TS-Gehalt, Verwendungszweck des Gärrestes
  - Wartung und Reinigung: Festgelegte Reinigungsintervalle (z. B. pH-Wertsonde alle 6 Wochen), Revisionsöffnungen zur Reinigung der Füllkörper und des Tröpfchenabscheiders (Salzablagerungen, Staub)

### **Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen u. Hinweise:**

1. Es wird zugelassen, dass die Nachweise über die Standsicherheit einschließlich Ausführungs- und Bewehrungspläne für BE I (Einbau Güllekanäle), BE IX und BE XIV (Anbau Strohstall), BE XV (Neubau Boxenlaufstall), BE XVI (Neubau eines Futterlagers), BE XVII (Wände des Fahrsilos), BE XVIII (Kälberstall), BE XIX (Kälberstall) erst nach Erteilung der Genehmigung vorgelegt werden.

Die Bauvorlagen sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung **bis zum Baubeginn** bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (569)

2. Die erforderliche Abnahme der Bewehrung (§ 80 NBauO) ist vom Bauunternehmen oder vom Bauleiter rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor dem Betonieren, beim Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz, Tel.: 05441/976-1424, zu beantragen.

Sie wird vorgeschrieben für: **Stahlbetonwände und -sohlen**

Vor erfolgter Abnahme darf mit dem Betonieren nicht begonnen werden. (A) (530)

3. Die Voraussetzungen für den Einbau von Beton der in Überwachungsklasse 2 eingestuft ist, sind hinsichtlich Baustelle, Bauunternehmen und Überwachungsstelle zu beachten.

**Vor Baubeginn** sind entsprechende Angaben der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. (A) (531a)

4. Der Grenzabstand zum Flurstück 4/6 Flur15, Gemarkung Rathlosen wird nicht eingehalten. **Vor Baubeginn** ist eine **Abstandsbaulast** in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Diepholz einzutragen. Mit dem Bauvorhaben darf erst nach Eintragung der vorgenannten Baulast begonnen werden. (B)

5. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)

6. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO). (A) (317)

7. Vor der Rohbauabnahme ist ein amtlicher Nachweis des Katasteramtes, einer anderen zu Vermessungen für die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters befugten behördlichen Vermessungsstelle oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs darüber vorzulegen, dass die Grenzabstände, die Grundflächen und die Höhenlage des Bauvorhabens eingehalten worden sind – Einmessungsbescheinigung - (§ 76 Abs. 3 NBauO). (A) (379a)

## **Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen:**

### **Wasserbehördliche Nebenbestimmungen für die Abluftreinigungsanlage des Ferkelstalles BE I:**

1. Die Sohlplatte und die mit Flüssigkeit beaufschlagten Wandungen des Wasserspeicherbeckens (Wasservorlage) in dem Abluftwäscher sind auf Grundlage einer geprüften statischen Berechnung aus einem Stahlbeton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite  $\leq 0,2$  mm und entsprechenden Expositionsklassen (i.d. R. XC4, XF1, XA3) sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 in einer Mindestdicke von 20 cm herzustellen. Die Bemessung der Sohlplatte bzw. Wandungen muss nach statischen Anforderungen auf Grundlage der DIN 1045 erfolgen. Die Innenflächen des Wasserspeicherbeckens sind zusätzlich mit einer rissüberbrückenden Epoxidharzbeschichtung zu versehen.
2. Unvermeidliche Bauwerksfugen sowie Fertigteilstöße und Durchdringungen an dem Wasserspeicherbecken sind mit nachweislich geeigneten Dichtungsmitteln/-elementen dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die Wanddurchdringungen für Rohrleitungen sind fachgerecht unter Verwendung von speziellen Schachtfuttern oder mittels Kernbohrungen und speziellen Anschlussformstücken (Mehrfachlippendichtungen oder Gliederkettendichtungen) herzustellen. Die verwendeten Dichtungselemente müssen gegen das anfallende Substrat bzw. Flüssigkeiten beständig sein und zumindest vom Hersteller für diesen Verwendungszweck zugelassen sein.
3. Die Dichtheit des Wasserspeicherbeckens unter dem Abluftwäscher ist über eine Wasserfüllung nachzuweisen. Die Anlage gilt als dicht, wenn nach Wasserfüllung bis Oberkante Schachtkonus bzw. Wand und Abschluss der Sättigungsphase während einer Prüfdauer von 30 Minuten kein messbares Absinken des Wasserspiegels feststellbar oder die zulässige Wasserzugabe 0,20 l/ qm benetzter Innenfläche nicht übersteigt.
4. Die Gebinde mit Schwefelsäure für die Abluftreinigung sind in Auffangwannen aus Kunststoff zu lagern, die ausreichend beständig und dicht sein. Das Auffangvolumen der Wannen muss dem Inhalt des größten in ihnen aufgestellten Gebindes entsprechen. Auf die hohe Dichte der konzentrierten Schwefelsäure von ca. 1,84 g/cm<sup>3</sup> wird ausdrücklich hingewiesen. Empfohlen wird die Verwendung von Auffangwannen, die eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, verfügen.
5. Sämtliche Rohrleitungen für die Dosierung der Schwefelsäure und die Befeuchtung der Nassfilterwände sind aus korrosions- und medienbeständigem Druckrohren und Formstücken herzustellen.
6. Bei der Anlieferung der Gebinde mit Schwefelsäure muss sichergestellt sein, dass in einem Schadensfall keine größere Menge an Flüssigkeiten in den Boden bzw. auf nicht flüssigkeitsdicht befestigte Flächen gelangen kann. Der Lkw, der die Gebinde anliefert, ist so auf dem Abfüllplatz am Güllebehälter BE VIII abzustellen, dass das eigentliche Abladen auf der Betonfläche erfolgen kann.
7. In dem Technikraum des Abluftwäschers ist geeignetes Aufsaugmittel bereitzustellen, damit 20 l in einem Schadensfall ausgetretene Schwefelsäure aufgenommen werden kann. Belastetes Aufsaugmittel ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

8. Für die Abluftwäscher mit der zugehörigen Schwefelsäurelagerung ist eine Betriebsanweisung mit Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen. Es ist darin aufzuführen, wie die Anlagen zu bedienen und zu warten ist bzw. wann und in welcher Weise Absperrvorrichtungen zu betätigen sind. Die bei Leckagen, Brand oder Störung zu treffenden Maßnahmen sind in die Betriebsanweisung bzw. vg. Pläne aufzunehmen. Das für die Anlagen zuständige Personal ist über die Art der gelagerten Stoffe, deren Gefährdungspotential, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, das Verhalten im Störungs-, Brand- und Gefahrenfall zu unterrichten.

Diese Unterweisungen sind mind. alle 12 Monate zu wiederholen und in einem Betriebsbuch festzuhalten.

Die Betriebsanweisung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

9. Der Betreiber ist verantwortlich für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage. Er hat gemäß § 101 Abs. 2 NWG die Dichtheit der Anlage und Rohrleitungen zu kontrollieren sowie die Funktionstüchtigkeit der technischen Sicherheitseinrichtungen regelmäßig praktisch zu testen. Die Anlage darf nur durch sachkundiges und eingewiesenes Personal betrieben werden.
10. Das unkontrollierte Auslaufen von Schwefelsäure oder Prozesswasser aus der Abluftreinigung in den Boden bzw. Entwässerungseinrichtungen ist ab ca. 100 l der **Einsatz- und Rettungsleitstelle des Landkreises Diepholz (Tel. 05441 59220)** unverzüglich anzuzeigen.
11. Spätestens bei der Schlussabnahme sind der Unteren Wasserbehörde zumindest die folgenden Nachweise vorzulegen:
- Bescheinigungen über den ordnungsgemäßen Einbau von des Betons für die Sohlplatten und die mit Flüssigkeit beaufschlagten Wandungen der Wasserspeicherbecken in dem Abluftwäscher
  - Lieferscheine und Prüfzeugnisse des Betons
  - Bestätigung der fachgerechten Beschichtung des Wasserspeicherbeckens
  - Dichtheitsnachweise des Wasserspeicherbeckens

### **Wasserbehördliche Nebenbestimmungen für den zukünftig als Gärrestlager genutzten Güllebehälter BE 2:**

1. Da der Güllebehälter BE 2, der zukünftig als Gärrestlager für separierten Gärrest genutzt werden soll, ohne eine Leckerkennung ausgeführt ist, ist bei den erforderlichen Sachverständigen-Prüfungen des Behälters **vor Inbetriebnahme** (Nutzung als Gärrestlagers) und wiederkehrend alle 5 Jahre die Dichtigkeit des Behälters durch die Entnahme und Analytik von Bodenproben gemäß beigefügtem Merkblatt „Entnahme von Bodenproben“ nachzuweisen. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass Art und Umfang der erforderlich werdenden Bodenproben rechtzeitig vorab mit dem zuständigen Fachdienst für Umwelt und Straße des Landkreises Diepholz an Hand geeigneter Planunterlagen in einem Abstimmungstermin festgelegt werden.

Alternativ kann die Dichtheit bzw. der ordnungsgemäße Zustand des Behälters durch eine Innenbesichtigung durch einen Sachverständigen nach vorheriger Entleerung und Reinigung nachgewiesen werden.

2. Der Behälter BE 2 muss mit einer geeigneten Füllstandsüberwachung gegen Überfüllen ausgerüstet werden, bei deren Ansprechen Notfunktionen ausgelöst werden, die ein Aus- und Überlaufen von Substrat verhindern und gleichzeitig eine Meldung auf die Sicherheitskette (Störmeldeprogramm, Telefonkette) der Biogasanlage abgeben. Der Füllstandsmelder und die Füllstandsregeleinrichtungen müssen für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sein.
3. Die neu verlegte Rohrleitung für die Beschickung des Behälters mit separierten Gärsubstrat muss mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen, z. B. mit zwei Schiebern, davon ein Schnellschlussschieber, versehen werden, die ein unbeabsichtigtes Auslaufen des Behälterinhalts verhindern. Eine Sicherheitseinrichtung ist direkt am Behälter anzuordnen. Als Sicherheitseinrichtungen gelten neben Schiebern und Verschlusskappen auch Einrichtungen, die ein Aushebern der Behälter verhindern (z. B. Entlüftungsventile). Manuell zu bedienende Sicherheitseinrichtungen müssen durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Schlösser, abschließbare Schieberkammern, abnehmbare Bedienungsteile, etc.) vor dem Zugriff Dritter gesichert sein. Schieber müssen die Anforderungen der DIN 11832 „Anlagen für Flüssigmist“ erfüllen.
4. Die vg. Leitung ist aus korrosions- und medienbeständigem Druckrohren und Formstücken entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Lösbare Verbindungen sind bei erdverlegten Leitungen nicht zulässig. Die Leitung ist so auszuführen, dass sie wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sind. Die Leitung ist über den Behälterrand in den Behälter einzuführen. Eine nachträgliche Wanddurchführung unterhalb des maximalen Flüssigkeitsspiegels ist nicht zulässig.
5. Die Dichtheit der Leitung ist vor Inbetriebnahme mittels geeigneter Druckprüfung in Anlehnung an DVGW-W 400-2 Abschnitt 16 durch Fachunternehmen auf Dichtheit prüfen zu lassen.
6. In Ruhestellung müssen pneumatisch, hydraulisch oder elektromagnetisch betriebene Schieber und Kugelventile geschlossen sein. Diese Schieber und Kugelventile müssen über eine Endstandsüberwachung verfügen. Im Falle einer Störung (z. B. Strom- oder Druckabfall) müssen diese Schieber und Kugelventile selbsttätig schließen. Bei manuell betätigten Schiebern muss die Endstellung „offen / zu“ eindeutig und dauerhaft zu erkennen sein.
7. Der Behälter mit der zugehörigen Ausrüstung und dem Abfüllplatz ist in die Betriebsanweisung mit Alarm- und Maßnahmenplan für die Biogasanlage aufzunehmen. Diese ist ggf. entsprechend zu ergänzen und das zuständige Bedienungspersonal einzuweisen.
8. Der Behälter BE 2 mit der zugehörigen Ausrüstung und den Leitungen ist als Gärrestlager in die wiederkehrenden wasserrechtlichen Überprüfungen der Biogasanlage alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 16 VAWs einzubeziehen. Für den Prüfumfang des Behälters ist die Nebenbestimmung Ziffer 1 maßgebend.

**Wasserbehördliche Nebenbestimmungen für das Düngerwerk mit den zugehörigen Nebenanlagen:**

1. Die Sohlplatte des Düngerwerkes ist mit mind. 20 cm dicken Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, Mindestbetongüte C 25/30, zu befestigen. Die Bemessung der Sohlplatten muss nach statischen Anforderungen auf Grundlage der DIN 1045 erfolgen. Ggf. erforderliche Schein-, Press- und Raumfugen sind mit einer Fugenmasse auf Polysulfidbasis dauerhaft elastisch und flüssigkeitsundurchlässig herzustellen. Weitergehende Anforderungen an den Beton im Hinblick auf Bewehrungs- und Betonkorrosion sind auf Grundlage der DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 vom Entwurfsverfasser bzw. der ausführenden Baufirma festzulegen. Die Betonoberfläche ist mit einem allseitigen Gefälle von mind. 0,5 % zu dem Pumpensumpf herzustellen. In dem Pumpensumpf ist eine Leckagesonde einzubauen, die außen am Düngerwerk gut sichtbar einen optischen und akustischen Alarm auslöst.
2. Der zylindrische Flachbodenbehälter mit zugehöriger Auffangvorrichtung für die Lagerung von 18 cbm Schwefelsäure ist entsprechend den Festsetzungen in dem Zulassungsbescheid Z 40.21-7 des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, vom 19.03.2014 einzubauen, zu unterhalten und zu warten. Die Überfüllsicherung muss bei Erreichen der max. zulässigen Füllhöhe am Befüllschrank optisch und akustisch Alarm auslösen.
3. Die beiden 100 cbm Lagerbehälter nach DIN 6616 für die Lagerung von ASL-Flüssigkeit sind wie vorgesehen mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Leckschutzauskleidungen und Überfüllsicherungen auszurüsten. Die vg. Teile sind entsprechend den Festsetzungen in den jeweiligen Zulassungsbescheiden Z-65.30-466 und Z-65.11-404 des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einzubauen, zu unterhalten und zu warten. Die Überfüllsicherungen müssen bei Erreichen der max. zulässigen Füllhöhe die entsprechende Förderpumpe unterhalb der Brüdenwäscher abschalten. Am höchsten Punkt der Entnahmeleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der ständig geschlossen zu halten ist und nur zu Entnahmezwecken (= Befüllung von Feldspritzen) geöffnet werden darf, damit die Behälter nicht leergehebert werden können.
4. Sämtliche neu verlegten Rohrleitungen für Gärsubstrat, Schwefelsäure, ASL o. ä. Flüssigkeiten sind aus korrosions- und medienbeständigem Druckrohren und Formstücken herzustellen. Lösbare Verbindungen sind bei erdverlegten Leitungen nicht zulässig. Unterirdische Leitungen für Schwefelsäure und ASL sind zusätzlich im Schutzrohr zu verlegen. Die Schutzrohre sind mit Gefälle zu in Tiefpunkten angeordneten Kontrollvorrichtungen zu verlegen, in denen Undichtigkeiten erkannt werden können. Im Bereich der Kontrolleinrichtungen ist das Schutz- und Kontrollrohr auf mind. DN 150 aufzuweiten. Alternativ können die unterirdischen Leitungen für Schwefelsäure und ASL auch als lecküberwachte doppelwandige Leitungen ausgeführt werden. Sämtliche Rohrleitungen sind so auszuführen, dass sie wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sind.

Die Rohrsysteme müssen den auftretenden Drücken, Temperaturen und Belastungen standhalten und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Mechanische Beschädigungen und Setzungen (z. B. bei Wanddurchführungen) sind durch geeignete Durchführungen und entsprechende Anschlüsse zu vermeiden.

Anmerkung: An das Rohrleitungsmaterial für die Ablaufleitung des Düngerwerkes zu dem Pumpenschacht der Pflanzenkläranlage werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Es können auch PVC-KG-Rohre mit herkömmlichen Dichtungen verlegt werden. Empfohlen wird die Verlegung von PP-KG 2000-Rohren.

5. Die Vakuumverdampfer und die Brüdenwäscher des Düngerwerkes sowie der Presswasserbehälter müssen jeweils mit einer geeigneten Füllstandsüberwachung gegen Überfüllen ausgerüstet sein, bei deren Ansprechen Notfunktionen ausgelöst werden, die ein Aus- und Überlaufen von Substrat bzw. Flüssigkeiten verhindern und gleichzeitig eine Meldung auf die Sicherheitskette (Störmeldeprogramm, Telefonkette) abgeben. Die Füllstandsmelder und die Füllstandsregeleinrichtungen müssen für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sein.
6. Die neu verlegten Rohrleitungen für Gärsubstrat (z. B. von der zentralen Pumpstation zum Gärrestlager am Maststall) müssen mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen, z. B. mit zwei Schiebern, davon ein Schnellschlusschieber, versehen werden, die ein unbeabsichtigtes Auslaufen des Behälterinhalts verhindern. Eine Sicherheitseinrichtung ist direkt nach der Wanddurchdringung an den entsprechenden Behältern anzuordnen. Als Sicherheitseinrichtungen gelten neben Schiebern und Verschlusskappen auch Einrichtungen, die ein Aushebern der Behälter verhindern (z. B. Entlüftungsventile). Manuell zu bedienende Sicherheitseinrichtungen müssen durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Schlösser, abschließbare Schieberkammern, abnehmbare Bedienungsteile, etc.) vor dem Zugriff Dritter gesichert sein. Schieber müssen die Anforderungen der DIN 11832 „Anlagen für Flüssigmist“ erfüllen.
7. In Ruhestellung müssen pneumatisch, hydraulisch oder elektromagnetisch betriebene Schieber und Kugelventile geschlossen sein. Diese Schieber und Kugelventile müssen über eine Endstandsüberwachung verfügen. Im Falle einer Störung (z. B. Strom- oder Druckabfall) müssen diese Schieber und Kugelventile selbsttätig schließen.

Bei manuell betätigten Schiebern muss die Endstellung „offen / zu“ eindeutig und dauerhaft zu erkennen sein.

8. Nachträgliche Einbindungen oder Durchdringungen an den bestehenden Behältern der Biogasanlage sind mit nachweislich geeigneten Dichtungsmitteln/-elementen dauerhaft flüssigkeitsdicht bzw. gasdicht abzudichten. Die Lage ist so zu festzulegen, dass die Standsicherheit der Behälter nicht negativ beeinträchtigt wird. Die verwendeten Dichtungselemente müssen gegen das anfallende Substrat bzw. Flüssigkeiten beständig sein und zumindest vom Hersteller für diesen Verwendungszweck zugelassen sein.

Eine evtl. nachträgliche Wanddurchführung unterhalb des Flüssigkeitsspiegels bei dem Nachgärer für die Entnahme von Gärsubstrat muss in einem Kontrollschacht angeordnet werden, in dem beginnende Undichtigkeiten sichtbar werden und rechtzeitig Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

9. Die Dichtigkeit aller neu verlegten flüssigkeitsführenden Rohrleitungen und zugehöriger Anlagenteile ist vor Inbetriebnahme der Anlagen mittels geeigneter Druckprüfungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Fachunternehmen prüfen zu lassen. Freigefälleleitungen, z. B. von dem Ablauf auf der Fläche für separiertes Gärsubstrat zu dem Presswasserbehälter, sind gemäß DIN EN 1610 Pkt. 13 und Druckrohrleitungen, z. B. von den ASL-Behältern zum Abfüllplatz für Gärsubstrat, nach DVGW-W 400-2 Abschnitt 16 auf Dichtheit zu prüfen.
10. Da, wo es erforderlich ist, sind Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und zugehörige Anschlüsse sowie der Schwefelsäure- und die ASL-Behälter durch einen ausreichend sicheren baulichen Anfahrerschutz gegen Beschädigung zu sichern.



11. Der Presswassertank ist in güteüberwachter Fertigbauweise aus fugenlosem Stahlbeton C 35/45 nach typengeprüfter Statik herzustellen. Die Schachtabdeckung muss den Anforderungen nach DIN EN 124 entsprechen. Die Innenfläche des Presswassertanks mit einem säurebeständigen Schutzanstrich oder gleichwertigen Vorkehrungen (z. B. HDPE-Auskleidung) zu versehen. Die Wanddurchdringungen für Rohrleitungen und Kabel sind fachgerecht unter Verwendung von speziellen Schachtfuttern oder mittels Kernbohrungen und speziellen Anschlussformstücken (Mehrfachlippendichtungen oder Gliederkettendichtungen) herzustellen. Die Oberkante der Schachtabdeckungen des Presswassertanks muss mind. 15 cm über den niedrigsten Punkt der äußeren Umrandung der angrenzenden Betonfläche für separiertes Gärsubstrat liegen, damit ein Überlaufen in jedem Fall sicher ausgeschlossen ist.
12. Der IBC-Behälter für die Lagerung von Kalilauge ist in einer Auffangwanne aus Kunststoff aufzustellen, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, verfügt. Die Auffangwanne ist entsprechend den Festsetzungen in dem Zulassungsbescheid aufzustellen und zu betreiben.
13. Während der Anlieferung von Schwefelsäure ist der Einlauf auf dem vorhandenen betonierten Abfüllplatz für die Zündölanlieferung vor den BHKW-Containern durch einen geeigneten im Düngerwerk vorzuhaltendes Dichtkissen zu verschließen. Der Tankwagen muss möglichst dicht an dem dort aufzustellenden Befüllschrank des Schwefelsäurebehälters heranfahren. Der vom Tankwagen eingesetzte Befüllschlauch ist zusätzlich in einer mobilen Sicherheitsauffangwanne aus PEHD zu verlegen. Die Abfüllung darf nur unter Verwendung des ANA-Systems am Tankwagen erfolgen. Die Befüllvorgänge sind neben dem Tankwagenfahrer auch von eingewiesenem Personal des Betreibers ständig zu überwachen. Das Personal des Betreibers muss über die erforderliche persönliche Schutzausrüstung für den Umgang mit Säure verfügen.  
Vorstehende Anforderungen gelten sinngemäß auch für die Anlieferung der IBC-Gebinde mit Kalilauge.
14. Vor Durchführung von Abfüllvorgängen der ASL-Flüssigkeit in landwirtschaftliche Geräte / Fahrzeuge ist der vorhandene Sammelschacht auf dem Entnahmeplatz am Gärrestlager bis auf einen nicht zu entnehmenden Restinhalt abzupumpen, damit ausreichend Rückhaltevolumen für im Schadensfall unkontrolliert auslaufende ASL-Flüssigkeit zur Verfügung steht. Der Inhalt ist dem Silagesickersaftbehälter der Biogasanlage zuzuführen. Die zu befüllenden Fahrzeuge / Geräte sind so auf der Abfüllfläche aufzustellen, dass die eingesetzten Füllschläuche zuzüglich mind. 2 m nach allen Seiten auf der Betonfläche verlegt werden können.
15. Im Düngerwerk ist Spezial-Aufsaugmittel bereitzustellen, damit 50 l in einem Schadensfall ausgetretene Säure aufgenommen werden kann. Belastetes Aufsaugmittel ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
16. Für das Düngerwerk mit den zugehörigen Nebenanlagen wie z. B. Separator und Schwefelsäure- bzw. ASL-Behälter ist eine Betriebsanweisung mit Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen. Es ist darin aufzuführen, wie die Anlagen zu bedienen und zu warten sind bzw. wann und in welcher Weise Absperrvorrichtungen zu betätigen sind. Die bei Leckagen, Brand oder Störung zu treffenden Maßnahmen sind in die Betriebsanweisung bzw. vg. Pläne aufzunehmen. Das für die Anlagen zuständige Personal ist über die Art der gelagerten Stoffe, deren Gefährdungspotential, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, das Verhalten im Störungs-, Brand- und Gefahrenfall zu unterrichten.

Diese Unterweisungen sind mind. alle 12 Monate zu wiederholen und in einem Betriebsbuch festzuhalten.

. . .

Die Betriebsanweisung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

17. Der Betreiber ist verantwortlich für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen. Er hat gemäß § 101 Abs. 2 NWG die Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen zu kontrollieren sowie die Funktionstüchtigkeit der technischen Sicherheitseinrichtungen regelmäßig praktisch zu testen. Die Anlage darf nur durch sachkundiges und eingewiesenes Personal betrieben werden.
18. Das unkontrollierte Auslaufen von Schwefelsäure und Kalilauge in den Boden bzw. Entwässerungseinrichtungen ist ab ca. 20 l der **Einsatz- und Rettungsleitstelle des Landkreises Diepholz (Tel. 05441 59220)** unverzüglich anzuzeigen. Dieses gilt für ASL-Lösung und Gärsubstrat ab einer Menge von 100 l.
19. Bei der behördlichen Schlussabnahme sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz die folgenden Unterlagen vorzulegen:
  - Unternehmererklärungen und Betonlieferscheine für die Sohlplatte des Düngerwerkes und der Lagerfläche für separierten Gärrest
  - Protokolle der Fachfirmen über die Dichtheitsprüfungen von neu verlegten Rohrleitungen
  - Bestätigungen der Fachfirmen über die ordnungsgemäße Aufstellung und Ausrüstung des Düngerwerkes, der Schwefelsäure- und ASL-Behälter
  - Bestätigung der Fachfirmen über die Ausrüstung der Anlagen mit den entsprechenden Sicherheitsschaltungen gemäß der vorgelegten „Sicherheitsabschaltmatrix Verdampfungsanlage“
  - aktueller Bestands- und Rohrleitungsplan der Biogasanlage
  - Verfahrensfließbild des Düngerwerkes mit den zugehörigen Nebenanlagen und die Einbindung in die Biogasanlage

#### **Wasserbehördliche Nebenbestimmungen (Ställe):**

1. Sämtliche Betonbauteile (Sohlen und Wandungen) der Güllekanäle/Abwurfschächte des Boxenlaufstalles (BE XV) sind möglichst fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite  $\leq 0,2$  mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Die Güllekanäle müssen so konstruiert sein (z. B. durch Sohlgefälle, Anlegen eines Pumpensumpfes etc.), dass eine Säuberung, vollständige Entleerung und Inaugenscheinnahme zu Kontrollzwecken, insbesondere zur Überprüfung der Bausubstanz und der Dichtheit, möglich ist. Sämtliche Betonbauteile der Güllelager sind entsprechend den statischen Erfordernissen herzustellen.
2. Der Untergrund im Bereich der Faltschieber, im Bereich des Strohstalles (BE XIV), der Überdachung für die Kälberboxen (BE XVIII) und des Kälberstalles (BE XIX) ist jeweils mit einer Stahlbetonplatte der Mindestgüte C 25/30 mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 durchgehend und wasserundurchlässig zu befestigen. Die Sohlplatten auf dem die Kälberboxen stehen, sind zudem so auszubilden, dass die gesamte Jauche/ Abwässer im freien Gefälle der Ablaufrinne mit Bodeneinläufen zur Güllegrube in der BE IX bzw. Güllegrube vor BE II zuläuft, ggf. sind die Sohlplatten mit Aufkantungen als Plattenbegrenzung zu versehen.
3. Die evtl. bei einer Nassreinigung des Strohstalles anfallenden Abwässer sind in die angrenzenden Güllelager einzuleiten/umzupumpen und mit der Gülle ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu verwerten.

4. Sämtliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sowie Fertigteilstöße und Durchdringungen sind mit nachweislich geeigneten Dichtungsmitteln/-elementen dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die verwendeten Dichtungselemente müssen gegen Gülle beständig sein und zumindest vom Hersteller für diesen Verwendungszweck zugelassen sein.
5. Die Dichtheit der neuen Güllekanäle/Abwurfschächte ist gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubauten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.
6. Der erforderliche Sicherheitsraum zwischen der maximal zulässigen Füllhöhe der Güllekanäle und der Unterkante der Betonspalten beträgt 10 cm.  
Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlage durch regelmäßige Zustandskontrollen sicher zu stellen, hierbei ist vor allem auf die Dichtheit der Anlagenteile zu achten. Die zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen bzw. -durchdringungen und die sichtbaren Teile der Güllekanäle/Abwurfschächte sind jährlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen, das Ergebnis ist protokollarisch festzuhalten. Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen mit Datum, Namen des Ausführenden, durchgeführte Arbeiten und festgestellte Mängel. Dieses Buch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen. Mitarbeitern der Unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit der freie Zugang zu den Anlagenteilen einzuräumen.
7. Die im Bereich des Boxenlaufstalles (BE XV) anfallenden häuslichen Abwässer sind nicht in die Gülleläger abzuleiten, sondern sind, wie beschrieben, über eine abflusslose Sammelgrube der Kläranlage der Stadt Sulingen zuzuführen.

#### **Wasserbehördliche Nebenbestimmungen (Fahrsiloanlage):**

1. Die Flächenbefestigung für die Siloanlage (BE XVII) ist nach der „Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ (RStO 12) entsprechend der dimensionierungsrelevanten Beanspruchung B zu bemessen, mindestens jedoch gemäß Belastungsklasse Bk 0,3 herzustellen. Das Material ist entsprechend den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (ZTV SoB-StB) und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“ (ZTV Asphalt-StB) zu liefern und einzubauen. Der Aufbau ist entsprechend der ausführlichen Beschreibung in den Antragsunterlagen auszuführen. Ein anderer, mind. gleichwertigen Aufbau gemäß Tafel 1 der RStO 12 ist auch möglich. Die für den frostsicheren Aufbau erforderlichen Schichten aus frostunempfindlichen Materialien sind je nach Untergrundbeschaffenheit einzuplanen.
2. Der Genehmigungsinhaber hat sich von der bauausführenden Fachfirma vorab die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und der Baustoffgemische nachweisen zu lassen (Material-Eignungsprüfung vom liefernden Mischwerk auszustellen). Der Verdichtungsgrad der Asphalttragschicht muss mind. 98 % sein, bei der Asphaltdeckschicht mind. 98 % betragen. In der fertigen Deckschicht darf der Hohlraumgehalt bei höchstens 3,0 % liegen.  
Unebenheiten auf der fertigen Asphaltoberfläche innerhalb einer 4 m langen Messstrecke dürfen 10 mm nicht überschreiten. Der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz sind die Unterlagen der Eignungsprüfung, Lieferscheine der eingebauten Materialien und die Nachweise für die auf gemessenen Asphaltflächen zusammen mit der Fertigstellungsanzeige zu übersenden.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Diepholz behält sich vor im begründeten Einzelfall auf Kosten des Genehmigungsinhabers am fertig eingebauten Asphalt eine Kontrollprüfung nach ZTV Asphalt-StB an einem oder mehreren Bohrkernen durchzuführen. Zur Bestimmung des Verdichtungsgrades hat der Genehmigungsinhaber außerdem noch je eine Mischprobe (10 l) von der eingebauten Deck- und Tragdeckschicht 4 Jahre aufzubewahren.

3. Fugen sind nach den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen (ZTV Fug – StB) auszuführen. Randfugen sind mit heiß verarbeitbarer Fugenmasse oder mit speziellen Fugenbändern aus thermoplastischen Bandprofilen, die unter Wärmezufuhr angeschmolzen werden, herzustellen. Die Fugenmasse bzw. Fugenbänder müssen gegen Silagesickersäfte beständig sein. Die Vergusstiefe muss mindestens das 1,5-fache der Fugenspaltbreite betragen. Fugenbänder müssen die Asphaltdeckschicht um 5 mm überragen und müssen mindestens 10 mm breit sein.
4. Die Oberfläche der Siloanlage ist so auszubilden, dass das anfallende Silageabwasser (Gärsaft, Sickersaft bzw. verunreinigtes Niederschlagswasser) im freien Gefälle den Ablaufrinnen bzw. den Einläufen zulaufen kann. Die Sammelrinnen und die Zuleitung zur Auffanggrube/Pumpenschacht mit Weiterleitung in den Behälter BE VIII muss vom Gefälle und Querschnitt ausreichend groß bemessen sein, damit auch der Spitzenabfluss eines Starkregenereignisses vollständig aufgenommen und sicher abgeführt werden kann. Für den ungehinderten Flüssigkeitszufluss ist z. B. zwischen einer umlaufenden Rinne und dem Futterstock ein Freiraum von 0,5 m zugelassen.
5. Die Wandelemente der Siloanlage sind so zu gründen, dass die dauerhafte Standsicherheit und Dichtheit der Elemente und Fugen gewährleistet ist. Die Fugen zwischen den einzelnen Stahlbeton-Wandelementen und im Anschlussbereich zwischen Beton und Asphalt sind dauerhaft elastisch und flüssigkeitsdicht auszuführen. Die Eignung der Fugenmasse auch im Hinblick auf die Beständigkeit gegen anfallende Gärflüssigkeiten muss gegeben sein.
6. An den offenen Seiten der Siloanlage, an denen keine Anlagen zur Sammlung und Ableitung von verunreinigten Flüssigkeiten vorgesehen sind, müssen mindestens 10 cm hohe Aufkantung oder Anchrägungen als Plattenbegrenzung vorhanden sein, damit ein unkontrolliertes Abfließen von Flüssigkeiten über die Flächen hinweg zuverlässig verhindert wird.
7. Die abflusslose Auffanggrube/Pumpenschacht (12 m<sup>3</sup>) ist aus Schachtfertigteilen nach DIN EN 1917 und DIN V 4034-1 zu errichten. Die Schachtabdeckungen müssen den Anforderungen nach DIN EN 124 entsprechen. Empfohlen wird die Verwendung eines Schachtbauwerkes in monolithischer Bauweise. Die Grube muss mit einem säurebeständigen Schutzanstrich oder gleichwertigen Vorkehrungen (z. B. HDPE-Auskleidung) versehen sein. Die Wanddurchdringungen sind fachgerecht unter Verwendung von speziellen Schachtfuttern oder mittels Kernbohrungen und speziellen Anschlussformstücken (Mehrfachlippendichtungen oder Gliederkettendichtungen) herzustellen. Die Anordnung von Notüberläufen o. ä. ist nicht zulässig. Der letztendlich zum Einbau vorgesehene Grubentyp ist vier Wochen vor geplantem Baubeginn durch das Typenblatt beim Fachdienst Bauordnung nachzuweisen.
8. Die Dichtheit der abflusslosen Sammelgrube ist, sofern keine monolithische Bauweise gewählt wurde, durch eine Vollfüllung mit Wasser am frei stehenden bzw. nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von 48 Stunden keine sichtbaren Wasseraustritte und keine Durchfeuchtungen in den Fugenbereichen auftreten (Protokoll erforderlich!). Der verantwortliche Unternehmer (z. B. die ausführende Firma) hält die Befüllmenge, Uhrzeit und das Datum protokollarisch fest. . . .

Nach 48 Stunden ist der Behälter sorgfältig auf Durchfeuchtungen hin zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist auf dem Protokollblatt zu notieren. Das Protokoll ist vom Unternehmer zu unterschreiben und unaufgefordert dem zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz zuzusenden.

9. Die Grube mit Pumpe, ist regelmäßig auf ihren Füllstand und Funktion hin zu überprüfen. Die anfallenden Flüssigkeiten sind ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu verwerten.
10. Rechtzeitig vor erneuter Belegung der Siloanlage hat der Betreiber jährlich durch Inaugenscheinnahme die Dichtigkeit und die Funktionsfähigkeit der Asphaltdeckschicht und der Fugen zu überprüfen, zu dokumentieren und ggf. bei Auffälligkeiten bzw. Schäden sofortige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen einzuleiten.

#### **Wasserbehördliche Hinweise:**

1. **Die Pflanzenkläranlage und die Versickerungsfläche sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung.**
2. Die Versickerung des anfallenden Kondensates aus dem Düngerwerk über eine Versickerungsmulde bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Erlaubnis Antrag ist in 3-facher Ausfertigung bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) – Fachdienst Umwelt und Straße des Landkreises Diepholz einzureichen.

Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass die Vorbehandlungs- und Versickerungsanlagen vor Aufnahme des Betriebes des Düngerwerkes erlaubniskonform errichtet worden sind.

3. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) gelten in technischer und betrieblicher Hinsicht die Anforderungen nach Anhang 1 Anlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWs) vom 17. Dezember 1997 (Nds.GVBl. Nr. 24 vom 30.12.1997, S. 549) zuletzt geändert am 24. Januar 2006 durch Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (Nds.GVBl. Nr. 3 vom 31.01.2006, S. 41).  
Gemäß dieser Verordnung (Ziffer 4. „Kontrolle der Anlage“) sind Anlagen, die nicht über entsprechende Leckageerkennungmaßnahmen verfügen, alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen.
4. Die Gesamtanlage ist nach den Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
  - EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
  - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
  - DIN 7865 (Fugenabdichtungen)
  - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
5. Beim Zumischen größerer Sickersaftmengen in die Güllelager ist mit der Bildung schädlicher Gase, beispielweise Schwefelwasserstoff, und mit einer erhöhten Aggressivität gegenüber zementgebundenen Bauteilen zu rechnen.

Gemäß VAWS darf wegen der Korrosionsgefahr bei der Lagerung von Mischungen aus Jauche, Gülle und Silagesickersäften in Betonbehältern der Anteil von Silagesickersäften 25 vom Hundert der jeweiligen Behälterfüllung nicht überschreiten, sofern der Behälter nicht Schutzanstriche oder Innenverkleidungen mit entsprechenden Eignungsnachweisen aufweist.

6. Erfolgt die Beschickung der Fahrsiloanlage über mehrere Tage, sollte bei unbeständigen Wetterlagen die Anlage bei größeren Unterbrechungen (vor allem nachts) nach oben hin gegen das Eindringen von Niederschlagswasser geschützt werden, um einen vermehrten Anfall von Silosickersaft zu vermeiden. Dies gilt auch für solche Siloanlagen, bei denen im Normalfall kein oder nur eine geringe Menge Silosickersaft, (z. B. teigreifer Mais etc.) anfällt!
7. Nach jeder Entnahme fertigen Siliergutes sollte die Schnittkante immer sorgfältig mit Folie wieder abgedeckt werden, um ein Eindringen von Niederschlagswasser in den Silokörper und damit Auswaschungen von organischen Substanzen zu verhindern.
8. Die durch die Entnahme freiwerdende Silagelagerfläche sollte immer gleich von anfallenden Silageresten gereinigt werden, um Verstopfungen der Einläufe und der Verbindungsleitung zur Sammelgrube zu verhindern, damit kein verunreinigtes Niederschlagswasser über die befestigte Silagelagerfläche hinweg gelangen kann.
9. Die Ableitung von verunreinigtem Oberflächenwasser aus dem Bereich der Siloanlage stellt in der Regel einen Straftatbestand nach § 326 Strafgesetzbuch (StGB) dar.
10. Für die Beseitigung des anfallenden nicht verunreinigten Niederschlagswassers über ein RRB in den Regenwasserkanal der Stadt Sulingen werden die wasserbehördlichen Belange separat von der Unteren Wasserbehörde geregelt.

### **Bodenschutzbehördliche Nebenbestimmung**

1. Sollten sich im weiteren Verfahren oder bei der Umsetzung des Vorhabens (insbesondere bei Erdarbeiten) konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Tel. 05441 – 976 / 4279) des Fachdienstes Umwelt und Straße des Landkreises Diepholz mitzuteilen (FD 66, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz). (A)

### **Bodenschutzbehördlicher Hinweis:**

1. Das Grundstück des Vorhabens ist zum Teil als Verdachtsfläche (Altlastenverdacht) unter der Bezeichnung Nr. 251.040.5.000.0355 im Kataster der Verdachtsflächen und Altlasten geführt. Dieses ist bedingt durch die gewerbliche Nutzung als Mastanstalt auf dem Grundstück. Es liegt nur ein unkonkreter Verdacht vor, der sich nur auf die entsprechende Gewerbebeanmeldung stützt. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz empfiehlt dem Bauherrn, um belastbare Daten zu möglichen schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten, etc. betr. des Baugrundstückes zu erhalten, von einem Gutachter für Altlastenuntersuchungen oder Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) eine Historische Recherche und im Anschluss ggf. Untersuchungen durchführen zu lassen. (H)

## Düngebehördliche Nebenbestimmungen

### 1. Bedingung:

Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Prüfergebnisse der zuständigen Düngebehörde, durch unverzügliche Ergänzung der nachgeforderten Unterlagen, vorzulegen. Die entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

Erst wenn alle beteiligten Betriebe, sowohl die Lieferbetriebe als auch die Abnehmer, durch die Düngebehörde geprüft und die Nährstoffmengen bestätigt wurden, ist das Bewertungsverfahren zur Genehmigung abgeschlossen.

2. Nachträgliche Änderungen der beantragten Tierzahlen, Herkünfte, Einsatzstoffmengen, - Arten und Nährstoffgehalte sowie Verträge, Lagerkapazitäten, Betriebsaufteilungen und der Verwerter, gemäß Verwertungskonzept, sind der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Bewertungsgrundlage und Bestandteil der Genehmigung sind:

Zum Stammbetrieb Cord Spannhake (251 040 8347):

- die vorläufige Auswertung der Düngebehörde vom 19.07.2017 für Betrieb Cord Spannhake (251 040 8347) mit folgenden Verträgen:
- Festmist-Abgabevertrag vom 14.07.2017 über 930 t von Cord Spannhake an die U.H.C. Biogas GmbH & Co.KG
- Gülle-Abgabevertrag vom 14.07.2017 über 8242 t von Cord Spannhake an die U.H.C. Biogas GmbH & Co.KG
- der Gärrest-Aufnahme-Vertrag vom 30.06.2017 ist beschränkt auf maximal 15.184 kg N und 10.966 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> aus 1600 Dickschlamm, 600 t separiertem Gärrest und 191 t ALS von der U.H.C. Biogas GmbH & Co.KG an Cord Spannhake (251 040 8347).

Zur Spannhake Mast KG (251 040 8347):

- Gülle-Abgabevertrag vom 30.06.2017 über die Abgabe der insgesamt anfallenden Gülle der KG von 2030 t von der Spannhake Mast KG (251 04 4330) an die U.H.C.

Biogas GmbH & Co.KG

Zur U.H.C. Biogas GmbH & Co.KG (DE 03 251 0033 11):

- die unterschriebene Einsatzstoff- und Verwertungsplanung vom 30.06.2017 mit folgenden Abnahmeverträgen:

### Zufuhr:

- Gülle-Liefer-Vertrag vom 14.07.2017 von Cord Spannhake
- Festmist-Liefer-Vertrag vom 14.07.2017 von Cord Spannhake
- Gülle-Liefer-Vertrag vom 30.06.2017 von der Spannhake Mast KG
- Festmist-Liefer-Vertrag vom 30.06.2017 von der Hollmann GbR
- 

### Verwertung:

- Gärrest-Abnahme-Vertrag vom 30.06.2017 an Cord Spannhake
- Gärrest-Abnahme-Vertrag vom 30.06.2017 an die Spannhake GbR
- Gärrest-Abnahme-Vertrag vom 30.06.2017 an die Hollmann GbR
- Gärrest-Abnahme-Vertrag vom 01.07.2015 an die Harms GbR
- Gärrest-Abnahme-Vertrag vom 01.07.2015 an Wilhelm Rabbe
- Gärrest-Abnahme-Vertrag vom 01.07.2015 an Ralf Logemann
- Gärrest-Abnahme-Vertrag vom 01.07.2015 an Henning Bokelmann
- Gärrest-Abnahme-Vertrag vom 01.07.2015 an Jürgen Löhmann
- Gärrest-Abnahme-Vertrag vom 01.07.2015 an Henrik Tönjes

. . .

- Gärrest-Abnahme-Vertrag vom 01.07.2015 an Jens Ulber
- Gärrest-Abnahme-Vertrag vom 01.07.2015 an Cord Wohlers
- Gärrest-Abnahme-Vertrag vom 01.07.2015 an Holger Jostes
- Gärrest-Vermittlungs-Vertrag vom 17.10.2016 an den, nach Rahmenvereinbarung unter Reg.-Nr.: 03012 anerkannten, Vermittler und Verteiler, Maschinenring Diepholz- Sulingen e.V.

Gemäß Erklärung vom 27.07.2017 wird der Vermittlungsvertrag, entsprechend der Begutachtung der Düngbehörde, auf die erforderliche Menge angepasst.

Alle aufgeführten Verträge dürfen erst nach Prüfung durch die Düngbehörde erfüllt werden.

3. Die Dokumentationen der Tierhaltungsanlagen sind durch Nährstoffvergleiche, bzw. Stoffstrom-Bilanzierungen (gemäß Vorgaben der Düngbehörde) auf Anforderung und die Jahressummenbilanzen der Biogasanlage mit den Meldedaten, gemäß Verbringungsverordnung, sind jedes Jahr, jeweils bis zum 15.04., als Dateien unaufgefordert an [FD63-Landwirtschaft@Diepholz.de](mailto:FD63-Landwirtschaft@Diepholz.de) zu senden.
4. Bei einem Verstoß gegen eine bzw. mehrere der genannten Auflagen, behalte ich mir vor die Genehmigung gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu widerrufen.
5. Der Antragsteller/Betreiber hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,
  - wenn sich die tatsächlich verfügbare gegenüber der im Verwertungskonzept nachgewiesenen verfügbaren Fläche um mehr als 10 % verringert hat,
  - bei einer nachträglichen Beschränkung in der Nutzbarkeit der angegebenen Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger und Gärreste,
  - wenn eine andere vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
  - wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger oder Gärresten geändert hat (Wechsel des Vertragspartners),
  - wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt,
  - wenn sich eine vertragliche Vereinbarung über die Zupachtung von Lagerraum ändert.
6. Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.



7. Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.
8. Die Erklärung des Antragstellers vom 27.07.2017 ist Bestandteil der Genehmigung.
9. Weitere Nebenbestimmungen werden in einem gesonderten Bescheid nach Abschluss der düngerechtlichen Prüfung aufgenommen.

### **Düngebehördliche Hinweise:**

- Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der geltenden Düngeverordnung in der Fassung vom 26.5.2017 zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.
- Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören jeweils eine ordnungsgemäße
  - Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gem. Düngemittelverordnung (DüMV) vom 16. Dezember 2008
  - Aufzeichnung der verbrachten Mengen gem. § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21. Juli 2010
  - Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß § 1 der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012.
- Die Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 t) in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010 sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 01.06.2012. Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen.

### **Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

1. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind Handfeuerlöscher nach DIN EN 3 mit einem Gesamtlöschvermögen von 72 Löschmitteleinheiten in den neuen Ställen und 18 Löschmitteleinheiten in der Erweiterung der Biogasanlage an gut sichtbaren und jederzeit zugänglichen Stellen anzubringen.

Die Handfeuerlöscher müssen stets einsatzbereit sein und sind mindestens alle zwei Jahre von einer anerkannten Fachfirma überprüfen zu lassen. (A) (360g)

2. Die im Grundrissplan mit F90 gekennzeichneten Wände und Decke sind in feuerbeständiger Bauweise nach DIN 4102 (F 90) herzustellen. (A)
3. Die mit T 30 gekennzeichnete Türöffnung ist mit einer feuerhemmenden Tür nach DIN 4102 zu verschließen. (A)
4. Lagerbehälter für Bio-Diesel mit einer Gesamtlagermenge von mehr als 5000 Litern sind in feuerbeständig abgetrennte Lagerräume bzw. in einem Abstand von mind. 3,00 m zum BHKW – Gebäude aufzustellen. (A)
5. Bei der Änderung und dem Betrieb der Biogasanlage sind die „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in der neuesten Fassung anzuwenden.(A)

#### **Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen:**

1. Es sind die Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) – Abschnitt 5: Anforderungen an das Halten von Schweinen – sowie die Vorschriften der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die Übereinstimmung der Bauvorlagen mit den Vorschriften des § 24 Absätze 4 und 5 der TierSchNutzV (Kastenstände / Abferkelbuchten) können in den unbelegten Ställen nicht geprüft werden. Die Einhaltung der Vorschriften kann je nach Rasse, Alter und Größe der Tiere dazu führen, dass die genehmigte Tierzahl nicht vollständig erreicht werden kann.

#### **Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:**

1. Die im Antrag enthaltenen Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Kompensation sind umzusetzen.
2. Für die Kompensationspflanzungen (etwa 1.200 m<sup>2</sup>) sind ausschließlich heimische, standortgerechte Laubgehölze (wie Pflanzliste im Antrag) zu verwenden. Dabei sind verschiedene, geeignete Arten gemischt zu setzen.
3. Alle Pflanzungen sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Baubeginn vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.
4. Zur ungestörten Entwicklung aller Anpflanzung sind erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie bei Bedarf Wildschutzmaßnahmen vorzunehmen.
5. Bei Ausfall einzelner Pflanzen ist spätestens nach Aufforderung durch die Unteren Naturschutzbehörde Ersatz zu pflanzen
6. Für die Herstellung der Kleingewässer sind folgende Vorgaben einzuhalten:
  - a. Die zwei geplanten Gewässer mit je etwa 300 m<sup>2</sup> Fläche sind zeitnah (wenige Monate) nach Baubeginn herzustellen und dauerhaft zu erhalten.
  - b. Die Gewässer sind mit unterschiedlicher Maximaltiefe herzustellen: 1,2 m und 0,8 m.

- c. Die Ufer sind mit Neigungen von 1:5 – 1:10 anzulegen, wobei die Norduferseite unbedingt flach gestaltet werden muss.
  - d. Der Bodenaushub ist auf höhergelegenen Stellen des umliegenden Grünlandes aufzubringen oder abzufahren.
  - e. Der Abstand zwischen den Gewässern darf nicht größer als 5,00 m sein.
  - f. Die Gewässer sind am Südrand der 1.800 m<sup>2</sup> großen Teilfläche anzulegen (direkter Übergang zum Grünland)
  - g. Südlich und zwischen den Gewässern sowie im Abstand von 3,00 m zum Gewässer darf mit wenigen Ausnahmen keine Pflanzung vorgenommen werden.
7. Für die Bewirtschaftung des extensiven Grünlandes (etwa 12.400 m<sup>2</sup>) sind folgende Vorgaben einzuhalten:
- a. Die Nutzung hat ausschließlich als Mähwiese zu erfolgen.
  - b. Eine Ansaat des Bodenaushubs (Kleingewässern) ist mit Saatgutmischung aus regionaler Herkunft durchzuführen.
  - c. Die Bodenoberfläche darf nicht verändert werden (z.B. Auffüllen von Senken oder Grüppen).
  - d. Zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen sind nicht gestattet.
  - e. Es darf weder ein Umbruch, noch eine Neuansaat durchgeführt werden (entsprechend Dauergrünland).
  - f. Landwirtschaftliche Bearbeitungsmaßnahmen (Walzen, Schleppen o.ä.) dürfen nicht in der Zeit zwischen 15.03. und 15.06. eines jeden Jahres durchgeführt werden.
  - g. Frühester Mahdtermin ist der 15. Juni eines Jahres.
  - h. Ein Flächenanteil von mind. 10% ist jährlich ab Oktober ungemäht als Nahrungs- und Rückzugsraum für Kleintiere zu belassen. Dieser hat eine Mindestbreite von 4,00 m und sollte jährlich lokal wechseln.
  - i. Das Mahdgut ist nach dem jeweiligen Mahddurchgang abzutransportieren.
  - j. Eine Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist nur mit Ausnahmen der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
  - k. Eine Beweidung ist nicht gestattet.
8. Für die externe Kompensation auf dem Grundstück der Gemarkung Anstedt, Flur 12, Flurstück 6, wird unter dem Az. 63 DH 02378/2017/54 eine Baulast in das Baulastenverzeichnis eingetragen.

#### **Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:**

- 1. Zur sicherheitstechnischen Ausführung der Baumaßnahme sind die ausführenden Betriebe zu verpflichten, die in Frage kommenden Vorschriften für Sicherheit- und Gesundheitsschutz (VSG) zu beachten.
- 2. Der Unternehmer hat die durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln (§ 5 Abs.1 ArbSchG). Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§ 6 Abs.1 ArbSchG).

3. Arbeitsstättenverordnung  
Werden im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt, sind grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, zu beachten. Unter anderem sind daher entsprechend Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume für Mitarbeiter auf dem Betrieb vorzuhalten.
4. Baustellenverordnung  
Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.  
Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so muss seitens der Bauherren ein fachlich geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGe-Ko) bestellt werden. Dieser hat auch die bei möglichen späteren Arbeiten am Bauwerk erforderliche Unterlage zu erstellen.  
Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (hier z. B.: mögliche Arbeitsplätze mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m) oder muss eine Voranzeige gestellt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.
5. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung  
Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Die Gestaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 konkretisiert.
6. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen (§ 3a Abs.1 Anhang 1.3 ArbStättV).
7. Verkehrswege  
Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen.  
Das Einrichten und Betreiben von Verkehrswegen inklusive Treppen, ortsfesten Steigleitern und Steigeisengängen, Laderampen sowie Fahrsteigen und Fahrtreppen wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 konkretisiert.
8. Die lichte Höhe über Verkehrswegen muss mindestens 2,00 m betragen. Beim Errichten von neuen Arbeitsstätten muss die lichte Mindesthöhe über Verkehrswegen mindestens 2,10 m betragen. Eine Unterschreitung der lichten Höhe von maximal 0,05 m an Türen kann vernachlässigt werden. (ASR A1.8, Punkt 4.2, Abs. 2)
9. Treppen sind so zu gestalten, dass diese sicher und leicht begangen werden können. Entsprechend Tabelle 4 sind bei gewerblichen Bauten eine Steigung zwischen 16 bis 19 cm und ein Auftritt zwischen 30 bis 26 cm einzuhalten. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,0 m betragen (ASR A1.8 Pkt. 4.5, Abs. 1, 4, 7).

10. Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5m einhalten (ASR A1.8 Pkt. 4.2, Abs. 4).
11. Maßnahmen gegen Brände  
Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regel für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Die Ausstattung mit und das Betreiben von Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen in Arbeitsstätten sowie die damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 konkretisiert.
12. Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan  
Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regel für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Das Einrichten und Betreiben von Fluchtwegen und Notausgängen sowie an den Flucht- und Rettungsplan, um im Gefahrenfall das sichere Verlassen der Arbeitsstätte zu gewährleisten wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 konkretisiert.
13. Fluchtwege und Notausgänge müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV Anhang 2.3, Abs. 1)
14. Fluchtwege sind in Abhängigkeit von vorhandenen Gefährdungen anzuordnen. Die Fluchtweglänge muss möglichst kurz sein und darf für Räume bis zu 35 m betragen. (ASR A2.3, Pkt. 5, Abs. 1, 2)
15. Manuell betätigte Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind. (ASR A2.3, Pkt. 6, Abs. 1, 3).
16. Karussell- und Schiebetüren, die ausschließlich manuell betätigt werden, sind in Fluchtwegen unzulässig (ASR A2.3 Pkt. 6, Abs. 2).
17. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel  
Die elektrische Anlage muss von einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend nach Art der Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden (§ 1 Abs. 3 VSG 1.4).
18. Fahrsilo  
Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Lagerstätten, die auf Höhe der Oberkante betreten werden, gegen Abstürzen von Personen gesichert sind, wenn die Oberkante mehr als 1 m über Flur liegt (bei schrägen Wänden ab 1,30 m) (§ 5 VSG 2.2) .

19. Öffnungen

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Personen nicht in Entnahme-, Einstiegs- oder ähnliche Öffnungen stürzen können und im Boden versenkte Aufnahmemulden mit trittfesten, erforderlichenfalls befahrbaren Rosten abgedeckt oder umwehrt sind (§ 3 VSG 2.8).

20. Gruben und Kanäle für tierische Fäkalien

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass durch geeignete Maßnahmen Schadgase aus Gruben und Kanälen im Freien nicht in Gebäude einströmen können, geschlossene Gruben an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie haben, bei Gruben und Kanälen in Gebäuden die Schadgase durch geeignete Maßnahmen abgeführt werden und Kanäle so angelegt sind, dass unnötiges Aufwirbeln der Fäkalien vermieden wird (§ 5 VSG 2.8).

21. Der Unternehmer muss sicherstellen, dass an Öffnungen von Gruben und Kanälen an gut sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sind, die auf die Gefahren durch Gase hinweisen (§ 7 VSG 2.8).

22. Stalleinrichtung, Lüftungsanlage, Schieberentmistungsanlage, Melkroboter, Düngerwerk

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass nur solche technischen Arbeitsmittel in Betrieb genommen werden, die nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln so hergestellt sind, dass von ihnen bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine vermeidbaren Gefahren ausgehen. Technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz fallen, dürfen erstmals nur in Betrieb genommen und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist. Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 98/37/EG.

23. Schieberentmistungsanlage

Für bewegte Teile von Vorrichtungen zur Fütterung, Entmistung, Lagerung, Trocknung und Förderung gelten laut § 16 VSG 2.1 die Anforderungen von § 2 (DA Ziffer 2) VSG 3.1. Zur Vermeidung von Quetsch- und Scherstellen muss ein Abstand von 500 mm zwischen Schiebern und festen Bauteilen eingehalten werden.

Weitere Hinweise und Anforderungen sind in der Technischen Regel 5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft enthalten.

24. Ställe

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass in Ställen Türen und Tore nach außen zu öffnen und gegen Ausheben gesichert sind. Tore, Türen und Absperrungen von Boxen, Buchten und Gattern, in denen die Tiere unangebunden gehalten werden, so gestaltet sind, dass sie von den Tieren nicht geöffnet oder ausgehoben werden können. Für Personen muss das Öffnen von außen und innen möglich sein (§ 2 VSG 4.1)

### **Gewerberechtliche Nebenbestimmungen:**

1. Die zur Tierhaltung gehörende Biogasanlage besitzt **Anlagen(teile) in explosionsgefährdeten Bereichen**. Hiermit ist die Gesamtheit der explosionsrelevanten Arbeitsmittel einschließlich der Verbindungselemente sowie der explosionsschutzrelevanten Gebäudeteile gemeint.
2. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme (Neubau) und nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im **Explosionsschutzdokument** gem § 6 Abs. 9 Nr. 2 GefStoffV dargelegte **Explosionsschutzkonzept** und die **Zoneneinteilung** zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen ob
  - a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind,
  - b) die Anlage entsprechend der BetrSichV errichtet und in einem sicheren Zustand ist und
  - c) die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind.
3. Geräte, Schutzsysteme und Sicherheits- Kontroll- oder Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34 EU (ehem. ATEX) dürfen daneben nach einer Instandsetzung hinsichtlich eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt, erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem eine Prüfung befähigte Person festgestellt hat, dass das Teil in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den gestellten Anforderungen entspricht.
4. Anlagen in einem explosionsgefährdeten Bereich sind wiederkehrend mindestens alle 6 Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das **Explosionsschutzdokument** und die **Zoneneinteilung** zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen ob
  - a) die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
  - b) die Prüfungen gem. BetrSichV vollständig durchgeführt wurden,
  - c) sich die Anlage in einem der BetrSichV entsprechendem Zustand befindet und sicher verwendet werden kann,
  - d) die festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen wirksam sind und
  - e) das Instandhaltungskonzept wirksam ist.
5. Zusätzlich zu den o.g. Prüfungen sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34 EU (ehem. AT'EX) mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage im explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen auf anderen Anlagenteilen wiederkehrend mindestens alle 3 Jahre zu prüfen.

6. Zusätzlich sind Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen (z. B. im Aufstellraum BHKW ff.) wiederkehrend jährlich zu prüfen.

### **Nebenbestimmungen Avacon AG**

1. Das geplante Vorhaben liegt im Schutzbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Sulingen – Bassum, LH-10-1031 (Mast 009 – Mast 010). Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) sind die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen geregelt.
2. Innerhalb des Leitungsbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt. Die Lage des Schutzbereiches (Baubeschränkungszone), sowie die maximal zulässigen Bauhöhen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lage- und Profilplan.
3. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in diesem Fall 3,0 m.
4. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden; und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.
5. Beim Betrieb von Freileitungen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV Ausgabe 08/2013) werden eingehalten.
6. Gemäß DIN EN 50341-1 müssen zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege die Sicherheitsabstände im Freileitungsbereich gewährleistet sein.
7. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon AG abgestimmt werden.
8. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlungswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leitungsseilen einhalten.
9. Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb der Baubeschränkungszone hinsichtlich der Freileitung geboten.
10. Während der Arbeiten im Kreuzung- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung von Schutzmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens 3 Wochen vor dem gewünschten Termin mit unserem Mitarbeiter Herrn Jörn-Michael Biemann in Verbindung (Tel.: 0173 / 211 66 20).



11. Auf die von der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung herausgegebene DGUV Regel 100-500 („Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“), insbesondere Kapitel 2.12 („Betreiben von Erdbaumaschinen“) und die DGUV Vorschrift 38 („Baumaschinen“) wird hingewiesen. Weitere Informationen können dem von der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft herausgegebenen Baustein/Merkheft C412 „Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen“ entnommen werden.

### **Nebenbestimmungen der Gastransport Nord**

1. Im Plangebiet befindet sich die Erdgas-Hochdruckleitung Nr. 34.00.00 „Goldenstedt – Sulingen“ der Gastransport Nord GmbH. Die Erdgas-Hochdruckleitung hat einen Durchmesser von 200 mm und wird mit einem Druck bis 70 bar betrieben.  
  
Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung verläuft parallel ein Fernmeldekabel der EWE-NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den Bestandsplänen der EWE-NETZ GmbH zu entnehmen.
2. Erdgashochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie der Einwirkung von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Auswirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
3. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse). Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.
4. Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet.
5. Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und seinen Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein.
6. Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen im Schutzstreifen ist nicht gestattet.
7. Das Errichten von Bauwerken jeglicher Art im Schutzstreifen ist nicht gestattet.
8. Die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet.
9. Sollten Einrichtungen oder Gebäude über Ex-Schutzzonenbereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen oder Erdgas-Hochdruckleitung ragen.
10. Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen nur in Handschachtung ausgeführt werden.
11. Evtl. vorhandene Armaturen oder Oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne Genehmigung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers.

12. Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
13. Bei Kultivierungs-, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen sind besondere, mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten.
14. Die Niveauänderung und das Anlegen von Mulden-Rigolen-System im Schutzstreifen sind nicht zulässig.
15. Mit den Betreibern der kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 sind einzuhalten.
16. Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist vor Baubeginn unter Anwesenheit der Gastransport Nord GmbH durch Querschläge zu ermitteln, im Bestandplan festzuhalten und vor Ort zu markieren.
17. Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alles zwei Monate einer Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate einer Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die uneingeschränkte Zuwegung muss dauerhaft gewährleistet sein.
18. Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburg Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-101) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-241) Kontakt aufzunehmen.
19. Von Kosten für Sicherungs / Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport Nord GmbH freizuhalten.
20. Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH E.Mail: [netzauskunft@gtg-nord.de](mailto:netzauskunft@gtg-nord.de) einzuholen.

### **Nebenbestimmungen der EWE Netz GmbH**

1. Das Fernmeldekabel befindet sich im Trassenbereich der Erdgashochdruckleitung der GTG Nord. Beide Leitungen, die Erdgashochdruckleitung und das Fernmeldekabel der EWE Netz GmbH, sind in einem grundbuchlich abgesicherten 8 m breiten Schutzstreifen (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse) verlegt.
2. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen **keine** Baulichkeiten errichtet werden und **keine** Bäume gepflanzt werden. Auch das Lagern von Materialien, Gerätschaften, Aushub und das Befahren mit schweren Arbeitsgeräten ist unzulässig. Sollte ein Überqueren der Leitung mit schweren Geräten unabwendbar sein, ist durch geeignete bauliche Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Leitung zu verhindern. Geplante Erdniveauperänderungen im Bereich des Schutzstreifens sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.

3. Arbeiten im Bereich des o. g. Schutzstreifens dürfen nur nach vorheriger Einweisung und unter Aufsicht der EWE Netz GmbH durchgeführt werden. Dieses ist mindestens 3 Tage vor Arbeitsbeginn unserer Bezirksmeisterei Syke, Tel. 04242 5793-420 mitzuteilen.

#### **Nebenbestimmungen Denkmalpflege:**

1. Diese Genehmigung beinhaltet auch die **denkmalrechtliche Genehmigung** gem. § 10 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in Verbindung mit § 13 NDSchG in der zurzeit gültigen Fassung für Erdarbeiten (harte Prospektion in Form von Sondageschnitten) im Bereich des nördlich gelegenen Stalles sowie der Fahrsiloplanlage.

Die v. g. denkmalrechtliche Genehmigung wird mit nachstehenden Auflagen (A), Bedingungen (B) und Hinweisen (H), die Bestandteil der Genehmigung sind, erteilt:

2. Aufgrund diverser jungsteinzeitlicher Waffen oder Werkzeuge und einiger Bestattungsplätze der Bronze- und Eisenzeit, welche sich im näheren Bereich zum Wittwenberg und der etwas weiteren Umgebung zum Bauvorhaben fanden, wird das archäologische Potential auch Ihrer Hofstelle als eher hoch eingestuft. Da hier Bodeneingriffe geplant sind, welche schon allein für Kuhstall und Fahrsiloplanlage auf etwa 6700 m<sup>2</sup> beziffert werden können, ist hier unbedingt im Vorfeld der Baumaßnahme eine harte Prospektion in Form von Sondageschnitten vorzunehmen. In diesem Fall sollten zwei Sondageschnitte (4,00 m breit) in Längsrichtung der Fläche für den nördlich gelegenen geplanten Stall und drei Sondageschnitte (4,00 m breit) in Längsausrichtung der Fläche für die geplante Fahrsiloplanlage angelegt werden. (s. anliegender Lageplan). (H)
3. Der angestrebte Beginn der **Erdarbeiten** (wie Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten) ist sobald wie möglich, mindestens aber **4 Wochen vorher** schriftlich anzuzeigen, damit deren Beobachtung durch die archäologische Denkmalpflege und ggf. eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter archäologischer Funde stattfinden kann. (A)
4. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz sowie an das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover zu richten. (A)
5. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenschaufel zu erfolgen. (A)
6. Die genannten Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mindestens Grabungstechniker/In) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. (A)
7. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für den Maschineneinsatz sind gem. § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen. (H)
8. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. (A)

9. Die Kontaktdaten tätiger Grabungsfirmen können Sie der Mitgliederliste des Arbeitsbereichs Archäologische Grabungsfirmen des BfK unter <http://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php> entnehmen. (H)
10. Ungeachtet der vorstehenden Nebenbestimmungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG). (H)

#### **Hinweise:**

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig
  - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
  - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
- eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
- eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamente vorzusehen.

m) Nach den §§ 1 und 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) vom 29.04.2004 (BGBl. I S. 694) – in der zurzeit geltenden Fassung - sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde gegenüber eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2020, anschließend jedes vierte Kalenderjahr.

Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

### **Begründung:**

Herr Cord Spannhake beantragte am 25.10.2016 mit Vervollständigung am 24.04.2017 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer gemischten Tierhaltungsanlage mit Biogasanlage - Umnutzung Mastschweine- zum Ferkelaufzuchtstall f. 435 Tiere mit Abluftreinigung (BEI), Umnutzung Jungvieh- zum Kälberstall f. 88 Tiere (BEII), Umnutzung Güllebehälter für belastetes Wasser aus Fahrsiloanlage und Melkanlagenreinigung (BEVIII), Errichtung Kuhstall f. 31 Tiere (BEXIV), Errichtung Kuhstall mit Laufhof f. 246 Tiere (BEXV), Errichtung Futterlager (BEXVI), Errichtung Fahrsiloanlage (BEXVII), Errichtung Überdachung f. 32 Kälbereinzelboxen (BEXVIII), . . .

Errichtung Kälberstall f. 20 Tiere (BEXIX), Umnutzung Gülle- zum Gärrestlager (BE2), Errichtung Düngerwerk mit Gärrestseparation, Säuretank, ASL-Tankanlage und Nasskühlturm, Betrieb der Gesamtanlage mit 1.692 Mast-schweinen, 235 Sauen, 1.115 Ferkeln, 419 Kühen und 165 Kälbern mit Biogasanlage auf dem vorgenannten Grundstück.

Nach den Nummern 7.1.7.1 bzw. 7.1.8.1 - Buchstabe G - zur 4. BImSchV gehören Anlagen ab 2.000 Mastschweine- bzw. ab 750 Sauenplätzen zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach §§ 4 und 16 BImSchG.

Bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert; erreicht die Summe der Anteile einen Wert von 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die Erweiterung der bestehenden Tierhaltungsanlage mit Biogasanlage bedurfte daher der Genehmigung.

Die Vorprüfung, ob nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Artikelgesetz) vom 27.07.2001 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Maßnahme war daher nicht erforderlich.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 1a der 4. BImSchV war über diesen Antrag im förmlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

In Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG ist dieses Vorhaben im Amtsblatt des Landkreises Diepholz, im Internet sowie in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes dieser Anlage verbreitet sind, am 01.06.2017 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Antrag sowie die Unterlagen haben in der Zeit vom 08.06.2017 bis einschließlich 07.07.2017 zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, Zimmer B 110, 49356 Diepholz, und bei der Stadt Sulingen, Galtener Str. 12, Zimmer 27, 27232 Sulingen, während der Dienststunden ausgelegen.

Während der Einwendungsfrist bis zum 21.07.2017 wurden keine Einwendungen erhoben.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Stadt Sulingen, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Nienburg, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Hannover, des Forstamtes Nienburg, der Avacon AG, der Gastransport Nord GmbH Oldenburg, der EWE Netz GmbH Delmenhorst, der Westnetz GmbH Osnabrück und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Sulingen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB im Außenbereich zulässig.

Die Stadt Sulingen hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

**Zuständigkeit:**

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

**Begründung zur Kostenlastentscheidung:**

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

***Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.***

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

**Hinweis:**

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Fenker